

Abfindung und Kirchensteuer

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bittet Arbeitnehmerinnen und -nehmer, deren Arbeitsverhältnis endet und die eine Abfindung erhalten, verschiedene steuerliche Aspekte zu beachten. Wenn die Abfindung besteuert wird, wird auch die Kirchensteuer erhoben. Für Mitglieder der EKHN ist wichtig zu wissen, dass ihnen 50 Prozent auf die geleistete Kirchensteuer, die auf die Abfindung gezahlt wurde, erlassen werden können.

Darüber hinaus ist die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe abzugsfähig. So erhält man neben dem Erlass der Kirche noch eine Steuerersparnis, die, abhängig vom persönlichen Steuersatz, bis zu 48,09 % der **tatsächlich gezahlten** Kirchensteuer betragen kann. **Per Saldo kann man also bis zu 74 % der geleisteten Kirchensteuer wieder zurück erhalten.**

Wie funktioniert das?

Senden Sie einfach eine Kopie Ihres **Steuerbescheides** mit einem formlosen Anschreiben an die EKHN. In dem Anschreiben kann sinngemäß stehen: „...ich bitte um Erlass von 50 % der auf meine Abfindung entfallenden Kirchensteuer...“ „... mit freundlichen Grüßen...“ an uns zu senden.

Adresse:

EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Was geschieht nach Eingang Ihres Antrages bei uns?

Wir ermitteln anhand des uns vorliegenden Steuerbescheides den zu erlassenden Betrag. Sie erhalten dann von uns einen so genannten Erlassbescheid. Diesem Bescheid können Sie entnehmen, welchen Betrag Sie erhalten und wie er berechnet wurde. Gleichzeitig übersenden wir eine Ausfertigung des Erlassbescheides an Ihr Wohnsitzfinanzamt. Dieses erstattet Ihnen den Betrag.

War das schon alles ?

Ja. In seltenen Fällen kann es sein, dass wir aus dem Steuerbescheid die Höhe der steuerpflichtigen Abfindung nicht ersehen können. Dies kommt dann vor, wenn die Anwendung des § 34 EStG („Fünftel-Regelung“) zu einem steuerlich schlechteren Ergebnis führen würde. In diesen Fällen setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung und bitten um eine Gehaltsabrechnung, auf der die Abfindung ausgewiesen ist. Alternativ können Sie diesen Beleg aber auch unmittelbar Ihrem Antrag beifügen.

Warum kann die 50% - ige Ermäßigung nicht sofort abgezogen werden, wenn mir die Abfindung ausbezahlt wird ?

Wir erlassen Ihnen 50% der auf die Abfindung entfallenden Kirchensteuer. Wie hoch diese Kirchensteuer wirklich ist, zeigt sich aber erst, wenn das Veranlagungsjahr (gleich Kalenderjahr) vorüber ist. Dann werden alle Faktoren berücksichtigt, die die Höhe Ihrer Steuer beeinflussen. Wie zum Beispiel die Hinzu – oder Abrechnung anderer Einkünfte, Einkünfte des Ehegatten, Werbungskosten, Sonderausgaben, etc. Der Einbehalt der Lohnsteuer und auch der Kirchensteuer bei Auszahlung der Abfindung hat also nur vorläufigen Charakter.

Kann ich bereits jetzt eine verbindliche Zusage von der Kirche erhalten?

Ja, selbstverständlich. Sie brauchen uns lediglich Namen und Adresse (auch eines etwaigen Ehegatten), Ihr Wohnsitzfinanzamt und Ihre Telefonnummer mitzuteilen, dann übersenden wir Ihnen eine verbindliche Zusage, aus der sich ergibt, dass wir Ihnen 50% der auf die Abfindung entfallenden Kirchensteuer erlassen werden. **Das macht dann Sinn**, wenn Sie die Abfindung dieses Jahr bekommen haben oder bekommen werden und folglich den Steuerbescheid erst im nächsten Jahr einreichen können. **Keinen Sinn** macht es, wenn Sie die Abfindung bereits im letzten oder vorletzten Jahr bekommen hatten und somit bereits über den Steuerbescheid verfügen oder in diesem Jahr verfügen werden. Dann können Sie uns den Steuerbescheid zur Ermittlung des Erlassbetrages einreichen.

Für welche Jahre kann ich den Erlass auf die Abfindung rückwirkend noch beantragen?

Ab Antragseingang sind die beiden vorangegangenen Veranlagungsjahre berücksichtigungsfähig. **Beispiel:** der Antrag geht am 05.12.08 bei uns ein. Berücksichtigungsfähig sind die Veranlagungsjahre 2007 und 2006.

Sie haben noch Fragen, deren Beantwortung sich hieraus nicht ergibt?

Dann rufen Sie uns ruhig an:

EKHN, Peter Lemke, Telefon 06151 / 405352